

Ergänzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth für den Bereich der Innenstadt (Innenstadtsatzung) (ENTWURF)

1 Warenauslagen

1.1 Grundsätzliches

Die Präsentation von Waren soll vorrangig in den Schaufenstern erfolgen. Warenauslagen vor dem Geschäft sollen lediglich als Blickfang dienen und auf besondere Angebote hinweisen. Eine Auslagerung von Verkaufsflächen in den öffentlichen Raum soll nicht stattfinden.

1.2 Allgemeine Regelungen:

(1) Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- oder Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten u. a.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung (insbesondere im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund) entsteht, nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:



1.3 Anordnung und Umfang

(1) Warenauslagen dürfen nur einreihig und unmittelbar vor dem Gebäude mit einer maximalen Tiefe bis zu 1,20 m aufgestellt werden.

Ausnahmen für die Auslage von Pflanzen bei Blumenläden sind möglich. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich.

(2) Bei Geschäften mit einer Fassadenlänge von weniger als 6 m kann alternativ ausnahmsweise eine blockweise Aufstellung der Warenauslagen (bis maximal 4 qm) in einem Abstand von 1,50 m von der Gebäudekante zugelassen werden, sofern die erforderlichen Rettungswege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei vorhandenen Gehwegen an öffentlichen Straßen sind Warenauslagen möglich, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m bzw. in stark frequentierten Bereichen eine Durchgangsbreite von bis zu 2,50 m verbleibt (Einzelfallprüfung).

Zu viel, ungeordnet:



positiv



Ausnahme Blumenladen:



(4) Durchfahrtswege und Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge dürfen durch die Aufstellung von Warenauslagen nicht eingeschränkt werden.

(5) Warenauslagen dürfen je straßenseitiger Gebäudeseite maximal $\frac{1}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade betragen, bei Läden mit einer Fassadenlänge unter 6 m dürfen bis zu 2 m aufgestellt werden. Für dekorativ angeordnetes Obst und Gemüse sowie Pflanzen bei Blumenläden werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu $\frac{2}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.

negativ:



positiv:



(6) Die Höhe der einzelnen Elemente / Warenstände darf 1,60 m nicht überschreiten (Ausnahme z.B. Kartenstände).

Weitere Ausnahmen im Einzelfall sind möglich.

1.4 Gestaltung der Warenauslagen

(1) Je Ladengeschäft dürfen höchstens 2 unterschiedliche Konstruktionsarten aus gleichem Material und in einheitlicher Farbgebung für Warenpräsentationen verwendet werden (z. B. Kleiderstände und Warenkorb).

(2) Die Gestaltung einer Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- notwendige Konstruktionen zur Warenpräsentation sind grundsätzlich in Metall auszuführen,
- Farbgebung vorrangig bronzefarben oder anthrazit, Ausnahmen bei Firmenfarben von Ladenketten (Corporate Identity) im Rahmen eines Gesamtkonzeptes sind möglich,

negativ:



Ausnahme z.B. Brillenstände:



zu viele unterschiedliche Konstruktionsarten:



Ausnahme: corporate identity



- grelle und weiße Farbgebung sowie Werbeaufdrucke sind nicht zulässig,
- Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen eventuell möglich, wenn die Gestaltung der Warenauslagen in das Gesamtbild passt und hochwertig ausgeführt ist.

Zu grelle Farbgebung:



- Preisauszeichnungen oder sonstige Aufschriften sind untergeordnet und in ordentlicher Form (keine grelle Farbgebung) möglich.

negativ:



positiv:



- Die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit einer Warenauslage ist - falls keine Markisen oder Vordächer vorhanden sind - unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
hochwertige, stabile Ausführung,
textile einfarbige Bespannung, gedeckte Farben,
ohne Werbeaufdrucke,
Größe: Durchmesser 2,50 m – 3,50 m
Rettungswege müssen freigehalten werden.

Negativbeispiele für Sonnenschutz:



- Wühltische sind unzulässig,
- Warenkörbe und -schütten sind nur gestattet, wenn die Seitenflächen weitgehend geschlossen und hochwertig ausgeführt werden,
- Warenauslagen auf Paletten und in Kartons sind unzulässig,

Negativbeispiele:



die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden oder an der Fassade ist nur in Ausnahmefällen erlaubt,

- Obst- und Gemüseauslagen sollten nur in Obstkisten aus Holz oder in geflochtenen Körben präsentiert werden, ausnahmsweise können auch einheitliche Kunststoffbehälter in dezentem Farbton und hochwertiger Ausführung zugelassen werden.

Für Märkte gilt die Marktsatzung der Stadt Fürth.

(3) Auslagen zu Dekorationszwecken werden anstelle von Warenauslagen nur im Einzelfall zugelassen und dürfen die in Punkt 1.3 genannten Abmessungen (Warenauslagen zählen dann auch dazu) nicht überschreiten.

Negativ:



negativ:



positiv:



2 Stopper, Fahrenaufsteller und Sonstiges

(1) Es darf maximal ein Stopper bzw. eine Tafel oder Schild für jeden Laden bzw. Gaststätte pro Fassadenseite aufgestellt werden, sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist.

Die Aufstellung muss in direkter räumlicher Zuordnung zum Gewerbebetrieb im Bereich von max. 1.50m vor der Fassade erfolgen. Wenn zwischen Fassade und Sondernutzungsfläche (z.B. für Außenmöblierung) eine Mindestdurchgangsbreite festgelegt wurde, muss dieser Bereich auch von Aufstellern freigehalten werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Größe darf max. DIN A1 (59 x 84 cm) betragen.

Der Stopper bzw. die Tafel oder das Schild darf nicht dauerhaft montiert sein.

(2) Die Aufstellung von Fahrenaufstellern, Flatterbannern oder sonstigen Aufstellern (z. B. sog. „Air Tubes“ o .ä.) ist nicht gestattet.

(3) Ebenso ist das Aufstellen von Fahrradständern mit Firmenschildern im Geltungsbereich der Satzung nicht zulässig. In Zone II im Bereich der Fußgängerzone und der Friedrichstraße ist die Aufstellung von Fahrradständern zusätzlich zur Stadtmöblierung nur in begründeten Einzelfällen möglich. Eine gestalterische Abstimmung mit dem vorhandenen Stadtmobiliar ist erforderlich.

negativ:



positiv:

